

den anderen werktätigen Schichten unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die politische Macht aus und baut den Sozialismus auf, entfaltet alle Kräfte des Volkes im Kampf um die Sicherung des Friedens und um die glückliche Zukunft unserer Nation.«

In zahlreichen Gesetzen wird die Exekutive ausdrücklich an die Beschlüsse der SED gebunden, so der Ministerrat²⁹⁷, die Vorsitzenden der örtlichen Räte²⁹⁸, die Staatliche Plankommission²⁹⁹, der Volkswirtschaftsrat³⁰⁰, das Amt für Jugendfragen³⁰¹. An der Gesetzgebung nahm das Zentralkomitee der SED unmittelbar teil, als es gemeinsam mit dem Ministerrat die Errichtung der Arbeiter- und Bauern-Inspektion beschloß³⁰². Mit der rechtlichen Fixierung der Suprematie der SED wurde ihr Statut, ursprünglich lediglich autonome Satzung, zum Staatsgrundrecht.

Das erste Statut gab sich die SED im Jahre 1954. Auf dem V. Parteitag im Jahre 1958 wurde es in einigen Punkten geändert. Auf dem VI. Parteitag vom 15.-21. Januar 1963 gab sich die Partei ein neues Statut³⁰³, dessen hier interessierende Teile indessen im wesentlichen bereits im alten Statut enthalten waren.

Einleitend bezeichnet sich die SED als der bewußte und organisierte Vortrupp der deutschen Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes. Die Bezeichnung als Vortrupp auch des werktätigen Volkes ist gegenüber dem alten Statut und sogar gegenüber dem Entwurf des neuen Statuts neu. Sie stellt eine Anpassung an die Theorie vom Volksstaat, wie sie jetzt in der UdSSR vertreten wird, dar. Ihre Stellung rechtfertigt die SED mit der Behauptung, sie sei

»die stärkste, wahrhaft demokratische, fortschrittliche und führende Kraft von allen Parteien Deutschlands.«

nicht also nur der SBZ. Ihre Stellung gegenüber Staat und Gesellschaft bezeichnet der Satz:

»Die Partei ist die führende Kraft aller Organisationen der Arbeiterklasse und der Werktätigen, der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen.«

Das Parteistatut gibt im einzelnen an, wie die Partei ihren Willen auf den Staatsapparat und die von ihr organisierte Gesellschaft transformiert. Jedes Parteimitglied ist u. a. verpflichtet,

»seine Arbeit in den staatlichen und wirtschaftlichen Organen und in den Massenorganisationen entsprechend den Beschlüssen der Partei, im Interesse der Werktätigen zu leisten; die Partei- und Staatsdisziplin zu wahren, die für alle Mitglieder der Partei in gleichem Maße bindend ist« (Ziffer 2 g).

Die Unvereinbarkeit dieser Bestimmung des Statuts mit Artikel 3 Abs. 5 Satz 2, nach dem die im öffentlichen Dienst Tätigen Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei sind, ist für den Außenstehenden evident.

²⁹⁷ § I Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1958 (GBl. S. 895) - §4 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1963 (GBl. I S. 89).

²⁹⁸ Abschnitt III, 7 der jeweiligen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe (vgl. Anm. 292).

²⁹⁹ § 2 Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission vom 24. Mai 1962 (GBl. II S. 363).

³⁰⁰ § I Abs. 2 Verordnung über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1962 (GBl. II S. 453).

³⁰¹ § 2 Verordnung über das Statut des Amtes für Jugendfragen vom 17. Mai 1962 (GBl. II S. 367).

³⁰² Beschluß vom 19. Februar und 28. Februar 1963 (GBl. II S. 262).

³⁰³ Neues Deutschland vom 26. Januar 1963.